

sacht haben, ist der Verurteilte zu verpflichten, den angerichteten Schaden durch Schadenersatzleistung oder - mit Einverständnis des Geschädigten - durch eigene Arbeit wiedergutzumachen (vgl. § 33 Abs. 3 StGB), wenn der Umfang des Schadens und der Geschädigte im Strafverfahren zweifelsfrei festgestellt sind und ein Antrag des Geschädigten gemäß § 17 StPO vorliegt.²⁴

Materiellrechtliche Grundlagen der Verpflichtung nach § 33 Absatz 3 StGB sind die entsprechenden Vorschriften des Zivil-, Arbeits- bzw. LPG-Rechts (vgl. §§ 330ff. ZGB; §§ 252ff. AGB; §§38 ff. LPG-Gesetz). Durch eine strafrechtliche Verpflichtung darf vom Verurteilten jedoch keine größere Schadenersatzleistung gefordert werden, als sie nach diesen Regelungen zulässig ist (beachte zum Beispiel die Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß §§261 Abs. 2, § 262 AGB; § 39 Abs. 2 und 3 LPG-Gesetz).

Da hier zwei Verantwortlichkeitsformen mit unterschiedlichen Konsequenzen Zusammenreffen, hat unabhängig vom Ausspruch der strafrechtlichen Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung gemäß § 33 Absatz 3 StGB der durch eine Straftat Geschädigte das Recht, im Strafverfahren entsprechende Schadenersatzansprüche selbständig geltend zu machen. Aus einer rechtskräftigen Verurteilung zum Schadenersatz nach den entsprechenden Vorschriften des Zivil-, Arbeits- bzw. LPG-Rechts kann der Geschädigte gegebenenfalls die Vollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (vgl. §§ 85 ff. ZPO) einleiten lassen, um seinen Anspruch zu realisieren. Demgegenüber kann die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung gemäß § 33 Absatz 3 StGB im Falle des Widerrufs - auf Grund ihres strafrechtlichen Charakters - zum Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe führen, ohne daß damit bereits die Ansprüche des Geschädigten befriedigt würden. Deshalb ist es zulässig und geboten, auf Wiedergutmachungsverpflichtung und Verurteilung zum Schadenersatz gleichzeitig und nebeneinander zu erkennen und, damit letzteres möglich wird, die Geschädigten frühzeitig über ihre Antragsrechte gemäß § 17 StPO zu belehren.

Die Schadenersatzleistung besteht in der Regel in der Zahlung eines Geldbetrages, der im Urteil eindeutig bestimmt ist. Die strafrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines Schadens gemäß § 33 Absatz 3 StGB ist nur sinnvoll, wenn der Verurteilte ihr während der

Bewährungszeit nachkommen kann. Deshalb verbieten sich im Rahmen dieser speziellen rechtlichen Möglichkeiten materielle Verpflichtungen, die nicht innerhalb der Bewährungszeit erfüllt werden können (zum Beispiel Verpflichtung zur Zahlung einer Rente bei Körperverletzung). Der Verurteilte kann jedoch verpflichtet werden, einen Teil des Schadens vor Ablauf der Bewährungszeit wiedergutzumachen.

Läßt sich der genaue Schaden zum Zeitpunkt der Verurteilung auf Bewährung noch nicht feststellen, so kann diese Verpflichtung nicht ausgesprochen werden (eventuell ist eine Verpflichtung zu Teilleistungen festzulegen). Dagegen kann der Täter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Schadenersatz dem Grunde nach verurteilt werden (vgl. § 198 und § 242 Abs. 5 StPO), wonach dann die Kammer für Zivil- oder die Kammer für Arbeitsrecht über die Höhe entscheidet.

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB), die einen Eingriff in das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 24 Verfassung) darstellt, fordert vom Verurteilten gute Disziplin und Arbeitsleistungen. Sie soll insbesondere bei Tätern angewandt werden, die wiederholt ihre Arbeitspflichten grob verletzt haben oder keiner geregelten Arbeit nachgegangen sind. Darüber hinaus kann sie auch immer dann angewandt werden, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sich der Täter dem Einfluß des Arbeitskollektivs entziehen wird. Sie ist bei vorbestraften Tätern angebracht und solchen, die wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten auf Bewährung verurteilt werden.

Die Verpflichtung kann nur ausgesprochen werden, wenn sie unter Beachtung der persönlichen Umstände und der Lebensverhältnisse des Rechtsverletzers und der konkreten Bedingungen des betreffenden Betriebes verwirklicht werden kann und sinnvoll ist. So ist beispielsweise bei einem Bürger im Rentenalter die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nicht zulässig, auch wenn er weiter in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht. Ferner ist sie nicht anzuwenden bei längerer Arbeitsunfähigkeit, bei schwerwiegenden Verletzungen des Verur-

24 Vgl. H. Duft, „Zum Verhältnis von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 1977/15, S. 550 ff.